

# Bundesgesetzblatt <sup>621</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1980

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse .....	622
11. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen .....	623
16. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	624
17. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	624
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	625
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	626
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	628
18. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	629
21. 4. 80	Bekanntmachung zu dem Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz .....	631
23. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	632
23. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit .....	633
23. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	635
24. 4. 80	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit .....	636
24. 4. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	639
25. 4. 80	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	641
28. 4. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen .....	642
29. 4. 80	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Zusatzvereinbarung über die Finanzierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken .....	642
30. 4. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	644

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über technische Handelshemmnisse**

**Vom 11. April 1980**

Das während der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelte, von der Bundesrepublik Deutschland in Genf am 17. Dezember 1979 unterzeichnete Übereinkommen vom 12. April 1979 über technische Handelshemmnisse ist nach seinem Artikel 15 Nr. 15.6 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1980  
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner am 1. Januar 1980 in Kraft getreten für:

Brasilien,  
Dänemark (außer für die Färöer-Inseln),  
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,  
Frankreich,  
Irland,  
Italien,  
Kanada,  
Luxemburg,  
Neuseeland,  
Norwegen,  
Schweden,  
Schweiz,  
Vereinigte Staaten.

Das Übereinkommen ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 vom 17. März 1980 S. 29 in den verbindlichen Sprachen Englisch (englische Ausgabe) und Französisch (französische Ausgabe) mit einer deutschen Übersetzung (deutsche Ausgabe) veröffentlicht worden.

Bonn, den 11. April 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen**

**Vom 11. April 1980**

Das während der Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelte, von der Bundesrepublik Deutschland in Genf am 17. Dezember 1979 unterzeichnete Übereinkommen vom 12. April 1979 über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen ist nach seinem Artikel 9 Nr. 9.3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1980  
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner am 1. Januar 1980 in Kraft getreten für:

Dänemark (außer für die Färöer-Inseln),  
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,  
Frankreich,  
Irland,  
Kanada,  
Luxemburg,  
Norwegen,  
Schweden,  
Vereinigte Staaten.

Kanada hat folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Government of Canada reserves its position with regard to the obligations in Article 2 pending the completion of domestic legislative procedures. The Government of Canada will, however, afford duty-free treatment equivalent to that provided for in Article 2 as of 1 January 1980, and will promptly pursue completion of necessary domestic legislative procedures. This reservation will be withdrawn when these procedures will have been completed.“

„Die Regierung von Kanada behält sich im Hinblick auf den Abschluß seiner innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren seine Haltung zu den Verpflichtungen in Artikel 2 vor. Die Regierung von Kanada wird jedoch ab 1. Januar 1980 eine zollfreie Behandlung gewähren, die der in Artikel 2 vorgesehenen gleichwertig ist, und wird unverzüglich den Abschluß der notwendigen innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren verfolgen. Dieser Vorbehalt wird zurückgenommen, wenn diese Verfahren abgeschlossen sind.“

Das Übereinkommen ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 vom 17. März 1980 S. 58 in den verbindlichen Sprachen Englisch (englische Ausgabe) und Französisch (französische Ausgabe) mit einer deutschen Übersetzung (deutsche Ausgabe) veröffentlicht worden.

Bonn, den 11. April 1980

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen**

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 16. April 1980**

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Korea  
(Demokratische Volksrepublik) am 10. Juni 1980  
in Kraft treten.

Korea (Demokratische Volksrepublik) hat die in Artikel 3<sup>bis</sup> Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1979 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 16. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten  
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten  
(Diplomatenschutzkonvention)**

**Vom 17. April 1980**

Dänemark hat am 12. März 1980 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es seinen bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – am 1. Juli 1975 eingelegten Vorbehalt, daß das Übereinkommen bis auf weiteres keine Anwendung auf die Färöer und Grönland findet, mit Wirkung vom 1. April 1980 zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. Mai 1977 (BGBl. II S. 568) und vom 28. Februar 1980 (BGBl. II S. 224).

Bonn, den 17. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. April 1980**

In Lilongwe ist am 4. Januar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Januar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Malawi –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen –

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Distriktkrankenhaus Mzimba“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

## Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Malawi erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 4. Januar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Karl Wand

Für die Regierung der Republik Malawi  
Edward Bwanali

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. April 1980**

In Lusaka ist am 19. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Chipata“ ein Darlehen bis zu 27 000 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 19. März 1980 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Rainald Steck

Für die Regierung der Republik Sambia  
Kebby Musokotwane

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. April 1980**

In Banjul ist am 13. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Gambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau und Instandhaltung von ländlichen Zufahrtsstraßen“

(Programmbestimmte Warenhilfe), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 400 000,- DM (in Worten: viermillionenvierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Empfänger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Gambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Zuschußgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Banjul am 13. März 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
U. Horstmann

Für die Regierung der Republik Gambia  
Lamin Kity Jabang

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. April 1980**

In Banjul ist am 13. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Gambia  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Gambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Abwasserbeseitigung Banjul, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 8 500 000,- DM (in Worten: achtmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Empfänger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öf-

fentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Gambia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Zuschußgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Banjul am 13. März 1980 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
U. Horstmann

Für die Regierung der Republik Gambia  
Lamin Kity Jabang

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz  
Vom 21. April 1980**

Unter Bezugnahme auf die am 27. April 1936 erfolgte Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz nebst zwei Anlagen und Protokoll (RGBl. 1933 II S. 537) hat Frankreich am 7. Februar 1979 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Mitteilung notifiziert:

*(Übersetzung)*

«Le Gouvernement français mène actuellement une politique de lutte contre la fraude fiscale. A cette fin il a, notamment, pris des mesures tendant à limiter la possibilité d'endossement des chèques, lesquelles figurent dans la loi de finance française pour 1979.

De telles mesures peuvent se révéler en contradiction avec la Convention du 19 mars 1931 portant loi uniforme sur les chèques pour laquelle l'Organisation des Nations Unies assure les fonctions de dépositaire. La France est partie à cette Convention depuis le 27 avril 1936.

Aussi, pour éviter toute contradiction entre les dispositions internes françaises et celles de ladite Convention, le Gouvernement français entend formuler la réserve relative aux articles 5 et 14 de l'annexe I qui est prévue à l'article 7 annexe II de la Convention du 19 mars 1931.»

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Februar 1980 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Mitteilung der französischen Regierung zu dem Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. Februar 1979 erhalten und durch Zirkularnote C. N. 29. 1979. Treaties-1 des geschäftsführenden Direktors der Allgemeinen Rechtsabteilung vom 10. Februar 1979 weitergeleitet hat und die über die durch die genannte Mitteilung bewirkte Änderung der Partnerschaft Frankreichs an dem Abkommen unterrichtetete, zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände dagegen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Juni 1936 (RGBl. II S. 213), vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1243) und vom 16. September 1976 (BGBl. II S. 1696).

Bonn, den 21. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

„Die französische Regierung verfolgt zur Zeit eine Politik des Kampfes gegen die Steuerhinterziehung. Zu diesem Zweck hat sie namentlich Maßnahmen zur Begrenzung der Möglichkeit des Indossaments von Schecks getroffen; diese sind im französischen Finanzgesetz für 1979 aufgeführt.

Bei solchen Maßnahmen kann sich ein Widerspruch zum Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz ergeben, dessen Verwahrer die Vereinten Nationen sind. Frankreich ist seit dem 27. April 1936 Vertragspartei dieses Abkommens.

Um jeglichen Widerspruch zwischen den französischen innerstaatlichen Bestimmungen und diesem Abkommen zu vermeiden, möchte die französische Regierung daher den Vorbehalt nach Artikel 7 der Anlage II zum Abkommen vom 19. März 1931 in bezug auf die Artikel 5 und 14 der Anlage I machen.“

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen  
auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

**Vom 23. April 1980**

Zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) haben bei dem Verwahrer in Moskau

Jemen (Demokratischer)	die Ratifikationsurkunde	am	1. Juni 1979
Kap Verde	die Beitrittsurkunde	am	24. Oktober 1979
Kuba	die Beitrittsurkunde	am	3. Juni 1977
São Tomé und Príncipe	die Beitrittsurkunde	am	24. August 1979

hinterlegt. Der Vertrag ist somit nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Jemen (Demokratischer)	am	1. Juni 1979
Kap Verde	am	24. Oktober 1979
Kuba	am	3. Juni 1977
São Tomé und Príncipe	am	24. August 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 158), die dahingehend ergänzt wird, daß Äthiopien Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrag ferner am 14. Juli 1977 bei dem Verwahrer in Moskau und bei dem Verwahrer in Washington hinterlegt hat; auf Grund der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Äthopiens bei dem Verwahrer in London am 12. Juli 1977 war der Vertrag für Äthiopien am 12. Juli 1977 in Kraft getreten.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. April 1980**

In Managua ist am 27. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus  
der Republik Nicaragua  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Nationalen Wiederaufbaus  
der Republik Nicaragua,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua oder einem anderen von beiden Regierungen

gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 6 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Nach diesem Abkommen sind nur Lieferungen und Leistungen gemäß der beigefügten Liste finanzierbar, sofern die entsprechenden Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. November 1979 abgeschlossen worden sind.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

## Artikel 3

Die Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Nicaragua erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am siebenundzwanzigsten März neunzehnhundertachtzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Volker Haak

Für die Regierung des Nationalen Wiederaufbaus  
der Republik Nicaragua  
Miguel d'Escoto

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Nationalen Wiederaufbaus der Republik Nicaragua**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. März 1980 aus dem Darlehen finanziert werden können:  
Güter zur Deckung des laufenden, notwendigen, zivilen Bedarfs, insbesondere:
  - a) Chemikalien zur Bekämpfung des Kaffeerostes,
  - b) Geräte und Fahrzeuge zur Bekämpfung des Kaffeerostes.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Volker Haak  
Miguel d'Escoto

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Portugiesischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. April 1980**

In Lissabon ist am 7. März 1980 ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. März 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Portugiesischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Portugiesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 55 000 000,- DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen dienen der Finanzierung folgender Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- a) bis zu 27 000 000,- DM (siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben, einschließlich der Agroindustrie auf dem Kontinent und in den autonomen Regionen über den Banco de Fomento Nacional;
- b) bis zu 10 000 000,- DM (zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung des Industrieparks Covilhã;
- c) bis zu 3 000 000,- DM (drei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Wasserversorgung in ländlichen Gebieten: Viseu, Mangualde und Nelas;
- d) bis zu 3 000 000,- DM (drei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in ländlichen Gebieten: Minde und Mira d'Aire;
- e) bis zu 12 000 000,- DM (zwölf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung des Industrieparks Beja.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieser Darlehen, sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Portugiesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 7. März 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jesco von Puttkamer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik  
Cavaco Silva

### **Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 24. April 1980**

In Bonn ist am 4. Juli 1978 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 6. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Jemenitischen Arabischen Republik;

b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;

c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von jemenitischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Jemenitischen Arabischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;

c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Jemenitischen Arabischen Republik;

d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;

e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;

f) Aus- und Fortbildung von jemenitischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Jemenitischen Arabischen Republik in das Eigentum der Jemenitischen Arabischen Republik über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Jemenitischen Arabischen Republik die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Jemenitischen Arabischen Republik beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen jemenitischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte sobald wie möglich durch jemenitische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Jemenitischen Arabischen Republik, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser jemenitischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete jemenitische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten jemenitischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Jemenitischen Arabischen Republik einzumischen;
- c) die Gesetze der Jemenitischen Arabischen Republik zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Jemenitischen Arabischen Republik vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

### Artikel 5

(1) Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Jemenitischen Arabischen Republik gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche

gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kausionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kausionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt denen in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kausionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Bonn am 4. Juli 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Günther van Well

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik  
Ahmed Kaid Barakat

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 24. April 1980**

In Sanaa ist am 13. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Landwirtschaftsprojekt Wadi Mawr“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag als nicht rückzahlbaren Zuschuß bis zu 15 Millionen Deutsche Mark (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Jemenitischen Arabischen Republik erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 13. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Eberhard Schuppis

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik  
Ali Al Bahr

**Bekanntmachung  
zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971  
über die Errichtung eines Internationalen Fonds  
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden  
Vom 25. April 1980**

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird bekanntgegeben, daß für die Zwecke des Artikels 5 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1965 II S. 465) gemäß Beschluß der Versammlung des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden vom 19. März 1980

vom 1. Januar 1981 an

durch das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) ersetzt wird.

Bonn, den 25. April 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See  
bei Ölverschmutzungs-Unfällen  
Vom 28. April 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Papua-Neuguinea	am	10. Juni 1980
Portugal	am	15. Mai 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1980 (BGBl. II S. 201).

Bonn, den 28. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Zwischenstaatliche Beratende  
Seeschiffahrts-Organisation  
Vom 28. April 1980**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313), zuletzt geändert durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 (BGBl. 1978 II S. 349), ist nach seinem Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe c für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 4. März 1980 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1980 (BGBl. II S. 121).

Bonn, den 28. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls  
zum Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen  
Vom 28. April 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1978 zu dem Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1978 II S. 993) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 1980 in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 16. Oktober 1978 bei der luxemburgischen Regierung hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll ist ferner für

Belgien	am 28. Februar 1980
Italien	am 10. März 1980
Luxemburg	am 28. Februar 1980
Niederlande	am 28. Februar 1980
Vereinigtes Königreich	am 28. Februar 1980

in Kraft getreten.

Bonn, den 28. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der deutsch-chinesischen Zusatzvereinbarung  
über die Finanzierung der Zusammenarbeit  
auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken  
Vom 29. April 1980**

In Bonn ist am 15. April 1980 eine Zusatzvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Geologie der Volksrepublik China über die Finanzierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem § 5

am 15. April 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. April 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Engelmann

**Zusatzvereinbarung  
zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

**und dem Minister für Geologie  
der Volksrepublik China**

vertreten durch den Leiter der Abteilung für Wissenschaft und Technik  
des Ministeriums für Geologie

**über die Finanzierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten  
der Geologischen Wissenschaften und Techniken**

Der Bundesminister für Wirtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Geologie der Volksrepublik China

ausgehend von

der Regelung in § 3 der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Hauptamt für Geologie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der geologischen Wissenschaften und Techniken vom 19. Juni 1979 – im folgenden Vereinbarung genannt –,

den Prinzipien der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens,

sind über die Finanzierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Geologischen Wissenschaften und Techniken wie folgt übereingekommen:

**§ 1**

(1) Jede Seite trägt die bei der Durchführung der Vereinbarung anfallenden Kosten selbst, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

(2) Insbesondere trägt jede Seite die Kosten für Löhne, Gehälter und Auslandsreisen der in §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 der Vereinbarung erwähnten Personen sowie die Kosten für die Familienangehörigen und dienstliche Nachrichtenübermittlung.

**§ 2**

Abweichend von § 1 Absatz 1 wird folgendes vereinbart:

(1) Beide Seiten beteiligen sich an der Finanzierung der im Rahmen des Arbeitsprogramms nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung festzulegenden Projekte. Bei der Festlegung der Projekte der gemeinsamen Arbeiten werden auch die von beiden Seiten gemeinsam zu tragenden Kosten bestimmt, einschließlich der Kosten für Explorationsarbeiten, z. B. Bohrungen und

Schürfen, für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Transport, Reparatur u. a. sowie die Art und Weise der Bezahlung. Jede Seite übernimmt im Rahmen der Projektdurchführung im eigenen Land die Aufenthaltskosten für die zuvor bestimmten Personen der anderen Seite, wie Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Dienstreisen und dienstlich erforderliche Transporte sowie medizinische Betreuung.

(2) Jede Seite übernimmt nach Maßgabe des Arbeitsprogramms nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung die Aufenthaltskosten für solche Gastwissenschaftler der anderen Seite im eigenen Lande, deren Besuch einen allgemeinen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zum Ziel hat.

(3) Jede Seite trägt im eigenen Lande die Aufenthaltskosten der Vertreter der anderen Seite aus Anlaß des jährlichen Treffens nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung.

**§ 3**

(1) Bücher, Zeitschriften, Karten und sonstige Informationen sowie Proben nach § 1 Absatz 3, Ziffer 1., 2. der Vereinbarung aus eigenen Beständen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Werden die Materialien nicht aus eigenen Beständen zur Verfügung gestellt, trägt der Besteller die Kosten. Anstatt einer baren Zahlung können die Kosten durch vergleichbare Materialien ausgeglichen werden (Kompensation). Die Bestimmung bzw. Anerkennung der Kompensation und die Feststellung einer verbleibenden Zahlungspflicht erfolgt durch beide Seiten auf dem jährlichen Treffen nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung.

**§ 4**

Diese Zusatzvereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

**§ 5**

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird Bestandteil der Vereinbarung.

Geschehen zu Bonn am 15. April 1980 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder  
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident der Bundesanstalt  
für Geowissenschaften und Rohstoffe

F. Bender

Für den Minister für Geologie  
der Volksrepublik China

Der Leiter der Abteilung für Wissenschaft und Technik  
des Ministeriums für Geologie

Xia Guozhi

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

**Vom 30. April 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Angola am 6. April 1979  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1978 (BGBl. II S. 258).

Bonn, den 30. April 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer